



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 047-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.60

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist die kantonale Aufsicht über Behindertenheime genügend?

Der Bericht «Schlampige Kontrolle nach haarsträubenden Vorwürfen» in der «Berner Zeitung» vom 17. Februar 2022 betreffend ein nicht namentlich genanntes Heim im Emmental wirft Fragen zur Wahrnehmung der Aufsicht des Kantons über Behindertenheime auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gehen die zuständigen Behörden des Kantons vor, wenn sie Kenntnis von angeblichen Missständen in einem Behindertenheim erhalten? Besteht ein fester Ablauf (Best Practice), wie vorgegangen wird?
2. Wie gravierend müssen behauptete Missstände sein, damit der Kanton unverzüglich «massiv» einschreitet, in extremis mit einer Schliessung des Heims?
3. Es erscheint störend, dass Heime, bei denen erhebliche Missstände festgestellt wurden, nicht namentlich genannt werden, wohingegen in anderen Bereichen Verstösse oder Massnahmen mit Nennung des Firmennamens der Betroffenen bekannt gegeben werden (z. B. Schliessung eines Restaurants). Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Einschätzung des Interpellanten?

Verteiler
– Grosser Rat